

# Reglement zum Trockenplatz Seezopf Delphin

gültig ab 1. März 2019

## **Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Meisterschwanden bezweckt die Zusammenfassung der sich in ihrem Gemeindegebiet befindlichen Boote an einem Lagerplatz.

<sup>2</sup> Einwohner der Gemeinde Meisterschwanden sowie auswärtige Bootsbesitzer sind aufgrund eines gültigen Mietvertrages berechtigt, ihr Boot auf dem Trockenplatz zu platzieren.

<sup>3</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **Art. 2 Bootsstegkommission**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Meisterschwanden wählt zu Beginn einer neuen Amtsperiode die Bootsstegkommission auf eine Amtszeit von 4 Jahren.

<sup>2</sup> Die Bootsstegkommission ist für die Verwaltung, die Aufsicht sowie für die Zuteilung der Trockenplätze und den Abschluss der Mietverträge über die Trockenplätze zuständig.

<sup>3</sup> Die Bootsstegkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ressortvorsteher des Gemeinderats Meisterschwanden (Präsident)
- Ressortvorsteher des Gemeinderats Fahrwangen (kein Stimmrecht)
- Stegwart Bootssteg Schachen Tennwil
- Trockenplatzwart Seezopf Delphin
- 2 Beisitzer

<sup>4</sup> Die Gemeindkanzlei der Gemeinde Meisterschwanden führt die Geschäftsstelle und das Protokoll. Sie ist an den Sitzungen anwesend.

<sup>5</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Meisterschwanden.

## **Art. 3 Platzwart**

Der Platzwart hat nachstehende Rechte und Pflichten:

- Aufsicht über den ordnungsgemässen Betrieb des Trockenplatzes
- Zurechtweisung von Trockenplatzbenützern, die sich ordnungswidrig verhalten
- Meldung an Bootsstegkommission bei rechtswidrigem Verhalten
- Führen der Mieter- und Warteliste
- Anordnung allfälliger Platzabtausch
- Führung Schlüsselkontrolle
- Erstellen eines Jahresberichts
- Unterhalt / Wartungsarbeiten

## **Art. 4 Warteliste**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zur Stationierung eines Bootes beträgt das Mindestalter 16 Jahre.

<sup>2</sup> Bewerber für ein Segelboot oder ein Motorboot mit Verbrennungsmotor haben beim Strassenverkehrsamt Kanton Aargau (Schiffahrtskontrolle) eine Schiffsanmeldung einzureichen. Eine Kopie der Anmeldung ist der Anmeldung Warteliste zwingend beizulegen.

<sup>3</sup> Liegt eine gültige Zulassungsnummer der Schiffahrtskontrolle bereits vor, ist die Bestätigung der Anmeldung Warteliste beizulegen.

<sup>4</sup> Ein Bewerber hat jedes Jahr zwischen dem 1. und 31. Oktober sein Interesse bei der Geschäftsstelle mittels Formular neu anzumelden. Falls die jährliche Wiederanmeldung nach dem 31. Oktober eintrifft, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

<sup>5</sup> Die Übertragung der Position auf der Warteliste auf eine andere Person ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Die Warteliste ist durch die Bootsstegkommission im November während 14 Tagen auf der Geschäftsstelle sowie auf der Homepage zur Einsichtnahme aufzulegen.

## **Art. 5 Vergabe Trockenplatz**

<sup>1</sup> Die Vergabe des Trockenplatzes ist ausschliesslich Sache der Bootsstegkommission.

<sup>2</sup> Wer die Zusage für einen Trockenplatz erhält, darf den Beginn der Miete nicht aufschieben. Wird der Trockenplatz nicht übernommen, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

<sup>3</sup> Ist hingegen die Übertragung eines Trockenplatzes geplant, kann der Bewerber – falls er den Trockenplatz noch nicht übertragen möchte – an die hinterste Position der Warteliste verschoben werden.

<sup>4</sup> Die Mietdauer beträgt eine Saison. Sie beginnt am 1. März und endet am 30. November. Der Vertrag wird stillschweigend für jeweils eine weitere Saison verlängert, falls er nicht vom Vermieter oder vom Mieter gekündigt wird.

<sup>5</sup> Als Mieter gilt eine natürliche Einzelperson. Die Zulassung des Bootes muss zwingend auf den Mieter lauten.

<sup>6</sup> Pro Mieter wird nur ein Trockenplatz vergeben. Es wird kein Trockenplatz an Personen vermietet, die bereits einen anderen Trocken- oder Bootsplatz am Hallwilersee haben.

## **Art. 6 Übertragung Trockenplatz**

<sup>1</sup> Der Trockenplatz bzw. der Mietvertrag kann vom Vermieter grundsätzlich nicht übertragen werden. In Ausnahmefällen ist eine Übertragung an den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder an direkte Nachkommen (Kinder / Grosskinder) möglich.

<sup>2</sup> Eine Übertragung ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zulassung des Bootes muss innerhalb von 3 Monaten überschrieben werden.
- Die Befähigung, das Boot selbständig führen zu können, muss gegeben sein.
- Die Person muss auf der aktuellen Warteliste eingetragen sein.
- Es muss nachgewiesen werden, dass das Boot schon über eine längere Zeit durch die betreffende Person genutzt wurde.

<sup>3</sup> Der Mieter hat der Bootsstegkommission frühzeitig ein entsprechendes schriftliches Gesuch um Übertragung zu stellen.

<sup>4</sup> Die Bootsstegkommission kann das Gesuch um Übertragung ablehnen und gleichzeitig dem Mieter den Mietvertrag kündigen.

## **Art. 7 Bootsplatz am Hallwilersee**

<sup>1</sup> Es erfolgt keine Vermietung an Personen oder Ehe- und Konkubinatspaare, die bereits einen anderen Bootsplatz am Hallwilersee haben.

<sup>2</sup> Wer einen zweiten Bootsplatz zu mietet, muss dies der Geschäftsstelle innert Wochenfrist melden. Die Bootsstegkommission wird daraufhin über die Kündigung entscheiden.

## **Art. 8 Nutzung Trockenplatz**

<sup>1</sup> Die Boote dürfen das Maximalmass von Breite 1.80 m und Länge 5.50 m nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Anzahl Katamarane ist limitiert und eine Belegung ist mit dem Trockenplatzwart abzusprechen.

<sup>3</sup> Die Trockenplätze dürfen jeweils erst ab 1. März belegt und müssen bis spätestens 30. November wieder vollständig inkl. Befestigungsvorrichtung geräumt werden.

<sup>4</sup> Der Trockenplatz darf ausschliesslich für private Zwecke benutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung (z.B. Boots- und Segelfahrschulen, Bootsvermietungen etc.) ist verboten.

<sup>5</sup> Eine Weiter- oder Untervermietung durch den Mieter ist nicht gestattet.

<sup>6</sup> Der Trockenplatz ist durch den Mieter regelmässig zu nutzen.

<sup>7</sup> Sofern ein Mieter seinen Platz ohne triftigen Grund bis zum 1. Juni einer laufenden Saison nicht mit dem eigenen Boot besetzt hat, wird ihm eine schriftliche Verwarnung zugestellt. Zudem kann die Bootsstegkommission den Mietvertrag, unter Verfall der bereits bezahlten Miete, auf Saisonende kündigen.

## **Art. 9 Eignergemeinschaften**

Im Interesse einer besseren Nutzung der Boote sind Eignergemeinschaften möglich. Es müssen aber folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Mietvertrag wird nur mit einer Person, nachfolgend Mieter genannt, abgeschlossen.
- Die Zulassung des Bootes muss auf den Namen des Mieters lauten.
- Der Mieter muss befähigt sein, das Boot selbständig führen zu können.
- Aus der Eignergemeinschaft erwachsen dem Miteigner keinerlei Vorrechte auf den Trockenplatz.
- Der Mietvertrag kann nicht übertragen werden.
- Der Eignergemeinschaft darf keine kommerzielle Nutzung zugrunde liegen.
- Untermiete ist verboten und hat seine sofortige Vertragsauflösung zur Folge.

## **Art. 10 Pflichten Mieter**

<sup>1</sup> Bootswechsel oder Adressänderungen der Mieter sind der Geschäftsstelle innert 14 Tagen mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle muss im Besitz einer Kopie des aktuell gültigen Schiffausweises sein. Der Mieter ist verpflichtet, diesen der Geschäftsstelle umgehend einzureichen.

## **Art. 11 Gastplatz**

<sup>1</sup> Wer infolge Krankheit, Auslandsaufenthalt etc. verhindert ist den Trockenplatz zu belegen, kann für eine Dauer von maximal 3 Jahren den Trockenplatz als Gastplatz zur Verfügung stellen, ansonsten erfolgt die Kündigung.

<sup>2</sup> Über die Vergabe des Platzes als Gastplatz entscheidet die Bootsstegkommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Gastplatzgesuche.

## **Art. 12 Bootslagerung**

<sup>1</sup> Die Boote sind einwandfrei abzudecken, damit sie nicht mit Wasser volllaufen. Die Boote müssen einsatzbereit sein. Nicht Aufgestellte Masten bei Segelschiffen werden nicht toleriert.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Bootswechsel (Grösse) muss vorher mit dem Trockenplatzwart besprochen werden.

## **Art. 13 Ordnung**

<sup>1</sup> Zu dem immatrikulierten Boot dürfen keine weiteren Boote deponiert werden. Solche Boote, sowie neben dem Boot deponierte Surfbretter werden entfernt und können gegen eine Umtriebsentschädigung beim Platzwart ausgelöst werden. Surfbrett inkl. Mast, Segel oder weiteres persönliches Material, darf nur im Boot deponiert werden.

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 6.3 des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung Seezopf Delphin vom 9. Oktober 2013 hat das Betanken von Schiffen und Booten ausserhalb der Zone S3 zu erfolgen. Beim Umgang mit Motoren und beim Betanken ist grösste Vorsicht walten zu lassen.

<sup>3</sup> Die Boote sind in ordnungs- und vorschriftsgemäsem Zustand zu halten.

## **Art. 14 Schlüssel**

<sup>1</sup> Das Tor zum Trockenplatz ist stets geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Zum Liegeplatz erhält der Mieter einen Schlüssel, der Eigentum der Gemeinde bleibt. Der Mieter hat dem Platzwart ein unverzinsliches Schlüsseldepot von CHF 50 zu leisten. Der Betrag wird ihm bei Aufgabe des Trockenplatzes anlässlich der Schlüsselerückgabe zurückerstattet.

## **Art. 15 Mietzins**

<sup>1</sup> Der Mietzins wird durch die Geschäftsstelle vor Saisonbeginn in Rechnung gestellt und ist 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bleibt die Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist aus, gilt das Mietverhältnis als nicht zustande gekommen und über den Anlegeplatz wird verfügt.

<sup>2</sup> Der Mietzins (inkl. Kästli) beträgt für Einheimische CHF 200 und für Auswärtige CHF 260.

## **Art. 16 Kündigung**

<sup>1</sup> Wird das Reglement missachtet oder erregt das Verhalten von Mietern öffentliches Ärgernis muss die Bootsstegkommission dem Mieter immer zwingend kündigen.

<sup>2</sup> Der Vermieter sowie auch der Mieter kann sein Mietverhältnis bis spätestens 31. Oktober auf Ende November kündigen.

<sup>3</sup> Bei besonders schwerwiegenden Gründen kann die Bootsstegkommission die Kündigungsfrist auf 14 Tage verkürzen.

## **Art. 17 Haftpflicht**

<sup>1</sup> Für Unfälle oder Schäden haften die Gemeinden nur im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen an Booten und Einrichtungen, welche aus unsachgemässer Befestigung von Booten entstehen, haftet der fahrlässige Schiffshalter.

<sup>3</sup> Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache des Platzmieters.

<sup>4</sup> Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

## **Art. 18 Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Öffentliches oder umweltschädigendes Fehlverhalten auf und im Bereich des Trockenplatzes, der Uferzone und der angrenzenden privaten Grundstücke oder auf dem See ist untersagt. Widerhandlungen sind strafbar.

<sup>2</sup> Das „Reglement über den Verkehr im Seezopf Delphin“ ist einzuhalten.

## **Art. 19 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement zum Trockenplatz Seezopf Delphin tritt per 1. März 2019 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Vom Gemeinderat Meisterschwanden beschlossen am: 10. Dezember 2018

Gemeinderat Meisterschwanden

Ulrich Haller  
Gemeindepräsident

Michael Grauwiler  
Gemeindeschreiber